

Stadtverwaltung Weimar

Drucksachen-Nr.	022 / 2016
Einreicher:	Fraktion SPD
Datum der Sitzung:	27. 01. 2016
beantwortet durch:	Die Anfrage wurde schriftlich beantwortet.

- Es gilt das gesprochene Wort -

Ausbildung und Arbeitserlaubnis bei Flüchtlingen

Seit Jahren leben Migranten und Flüchtlinge unterschiedlichen rechtlichen Status (Asylbewerber, anerkannte und geduldete Flüchtlinge etc.) in unserer Stadt. Zu den wichtigsten Voraussetzungen zur Integration gehören Ausbildung und Arbeit. Die SPD-Fraktion fragt folgendes dazu an:

Frage 1:

Wie viele Kinder aus dieser Gruppe besuchen Weimarer Schulen?
(Bitte nach Schularten getrennt aufgeführt)

Antwort:

Zum 1.1.2016 waren 133 geflüchtete Kinder und Jugendliche in Weimar schulpflichtig. Die Verteilung geflüchteter Kinder und Jugendlicher stellt sich dabei folgendermaßen dar:

- 70 Grundschulen
- 50 Regelschulen
- 10 Gemeinschaftsschule / 3 Gymnasien.

An Weimarer Berufsschulen lernen 40 junge Erwachsene, die der Schulpflicht nicht mehr unterliegen.

Frage 2:

Wie viele Jugendliche haben eine Berufsausbildung begonnen?

Antwort:

Nach Überprüfung, ob aus der Beschäftigungsstatistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) Daten zur Verfügung stehen, war im Ergebnis festzustellen, dass für die Stadt Weimar derzeit keine auswertbaren Daten zu Ausländern aus relevanten Asylzugangsländern vorliegen. Auswertungen zum Status Migranten / Ausländern sind zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht in der Statistik der Bundesagentur möglich, hier werden näherungsweise Auswertungen nach der Staatsangehörigkeit vorgenommen.

Daten zu neu abgeschlossenen Ausbildungsverträgen erheben hingegen nur die Kammern. Diese leiten die Daten an das Bundesinstitut für Ausbildung zur Veröffentlichung weiter, nicht aber an die BA.

Frage 3:

Wie viele Migranten haben mittlerweile eine Arbeitserlaubnis?

Antwort:

Von 4.779 (Stand 01.01.2016) Zuwanderern dürfen 3.260 Migranten einer Beschäftigung oder einer Erwerbstätigkeit entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen nachgehen.

In 1.361 Fällen kann den Migranten eine Arbeitserlaubnis, nach 3 Monaten unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Bundesagentur und der gesetzlichen Bestimmungen des Aufenthaltsrechtes, erteilt werden.

In diesen Fällen kann noch keine abschließende Fallzahl genannt werden, weil die Einzelprüfung teilweise noch nicht abgeschlossen bzw. im Fachverfahren eingepflegt ist.